

Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik Mechatronik und Maschinenbau

Vereinbarung

über die Durchführung einer Industrie- / Laborpraxisphase

Vereinbarung

über die Durchführung einer Industrie-/Laborpraxisphase

zwischen der Firma	:
nachfolgend Unternehmen genannt	
(Postfach)	:
Straße	:
Postleitzahl	:
Ort	:
Telefon	:
und Frau/Herrn	:
nachfolgend Studierende/Studierender genannt	
Geboren am	:
Geburtsort	:
Ctup () o	
Straße	:
Postleitzahl	:
Ort	:
Telefon	:

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung einer Industrie- /Laborpraxisphase geschlossen, die für das Studium an der Hochschule Bochum vorgeschrieben ist.



Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik Mechatronik und Maschinenbau

Vereinbarung

über die Durchführung einer Industrie- / Laborpraxisphase

§ 1 Art und Dauer der Tätigkeit

(1)	Die praktische Tätigkeit wird im o.g. Unternehmen durchgeführt und dauert mindestens () Wochen. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit.
(2)	Die Vereinbarung wird für die Zeit vom bisabgeschlossen.
(3)	Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Hochschule.
(4)	Die oder der Studierende wird mit Aufgaben betraut, die ihrer /seiner Ausbildung angemessen sind.
(5)	Die Industrie- /Laborpraxisphase ist Bestandteil des Studiums an der Hochschule Bochum; d.h. die oder der Studierende bleibt Mitglied der Hochschule Bochum.

§ 2 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich,

- (1) die Studierende oder den Studierenden in seine Tätigkeit einzuführen;
- (2) eine Ingenieurin als Betreuerin bzw. einen Ingenieur als Betreuer für die Studierende de oder den Studierenden zu benennen:
- (3) der oder dem Studierenden die Teilnahme an Prüfungen an der Hochschule Bochum zu ermöglichen;
- (4) der Hochschule ggf. von einer vorzeitigen Beendigung der T\u00e4tigkeit oder vom Nichtantritt der praktischen T\u00e4tigkeit durch die Studierende oder den Studierenden Kenntnis zu geben;
- (5) nach Beendigung der Industrie- /Laborpraxisphase der oder dem Studierenden eine Bescheinigung über Inhalt, Dauer und Erfolg ihrer oder seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

Hochschule Bochum
Bochum University
of Applied Sciences

Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik Mechatronik und Maschinenbau

Vereinbarung

über die Durchführung einer Industrie- / Laborpraxisphase

§ 3 Pflichten der oder des Studierenden

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

- (1) die gestellten Aufgaben gewissenhaft auszuführen;
- (2) die Betriebsordnung (z.B. Arbeitszeitregelung) und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;
- (3) die Interessen des Unternehmens zu wahren und über Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren;
- (4) bei Fernbleiben das Unternehmen unverzüglich zu benachrichtigen sowie bei Erkrankung spätestens am 3. Tag (nach Erkrankung) eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Auflösung der Vereinbarung

- (1) Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
- (2) Die Vereinbarung kann auch nach der Probezeit gekündigt werden :
 - 1. aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist;
 - 2. mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

§ 5 Vergütung

Sofern eine Zahlung durch das	Unternehmen an die oder de	n Studierenden verein-
bart ist, beträgt diese monatlich	€	

§ 6 Unterbrechung

Das Unternehmen kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen der oder des Studierenden gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind nachzuholen.



Fachbereiche Elektrotechnik und Informatik Mechatronik und Maschinenbau

Vereinbarung

über die Durchführung einer Industrie- / Laborpraxisphase

§ 7 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in gleichlautenden Ausfertigungen sowohl vom Unternehmen als auch von der oder dem Studierenden unterzeichnet. Es ist Aufgabe der oder des Studierenden, eine Ausfertigung der Hochschule unverzüglich nach Vertragsabschluss zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle einer Nichterteilung von Seiten der Hochschule hat die oder der Studierende das Unternehmen unmittelbar zu unterrichten.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

ler folgender Betreuer für die S
tum :
Studierende/Studierender
g. Praxisstelle zu:
(